

Systematisches Vorgehen?

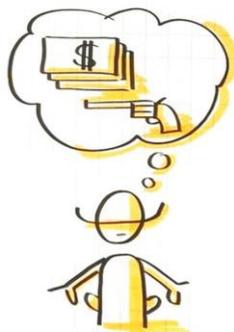


Quelle: BGHM

ID 070830

2

Plan



Quelle: BGHM

ID 070831

3

Durchführung



Quelle: BGHM

ID 070832

4

Überprüfung



Quelle: BGHM

ID 070833

5



Anpassung



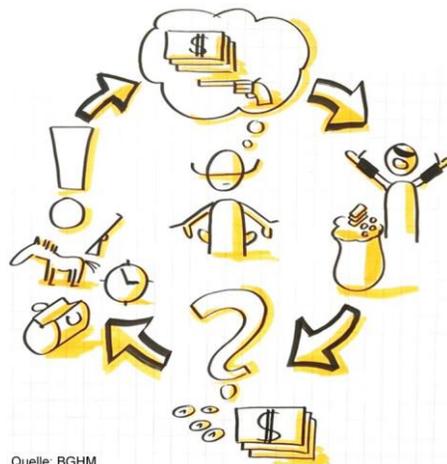
Quelle: BGHM

ID 070834

6



Verbesserung der Planung

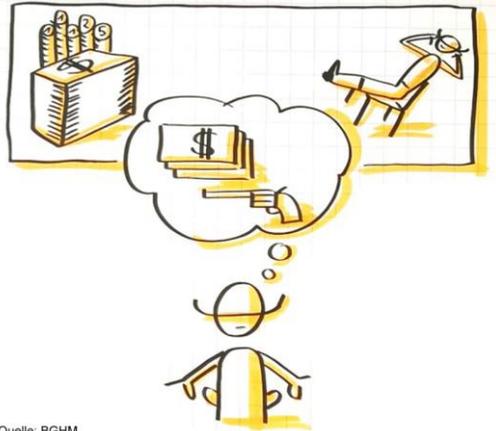


Quelle: BGHM

ID 070835

7

Plan und Ziele

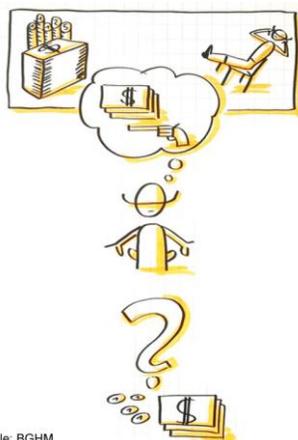


Quelle: BGHM

ID 070836

8

Plan, Ziele und Überprüfung



Quelle: BGHM

ID 070837

9

Lenken durch Zielvorgaben

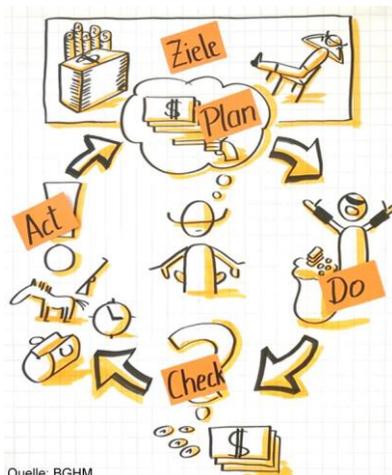


Quelle: BGHM

ID 070838

10

PDCA-Zyklus, KVP und Zielvorgaben



Quelle: BGHM

ID 070839

11



§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

ID 070840

12



§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

ID 070841

13

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

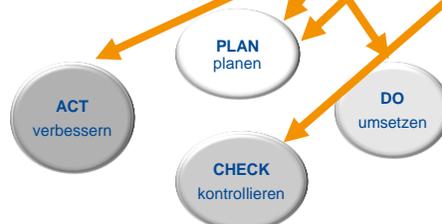
(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände **zu treffen**, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten **anzupassen**. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

ID 070840a

14

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen **Maßnahmen** des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände **zu treffen**, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre **Wirksamkeit zu überprüfen** und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten **anzupassen**. Dabei hat er eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten anzustreben.

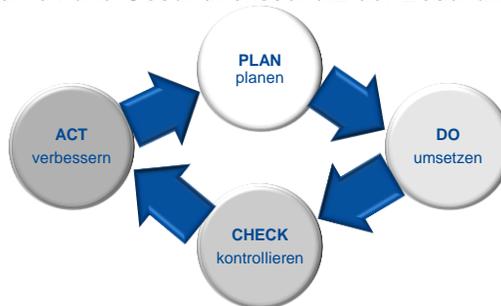


ID 070840b

15

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Dabei hat er eine **Verbesserung** von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten **anzustreben**.



ID 070840c

16

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

Aufbauorganisation

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

1. für eine **geeignete Organisation** zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen **Führungsstrukturen** beachtet werden und die Beschäftigten ihren **Mitwirkungspflichten** nachkommen können

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

ID 070841a

17

§ 3 ArbSchG Grundpflichten des Arbeitgebers

Ablauforganisation

(2) Zur Planung und Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 1 hat der Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten

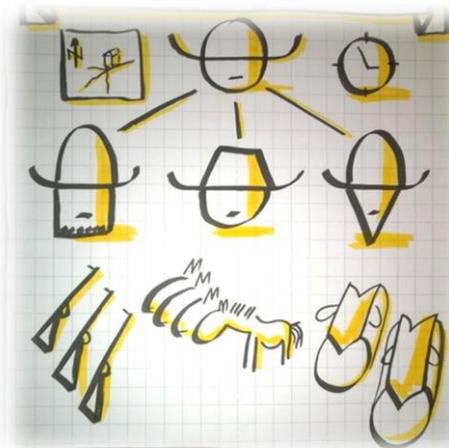
1. für eine **geeignete Organisation** zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie
2. Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls **bei allen Tätigkeiten** und eingebunden in die betrieblichen **Führungsstrukturen** beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

(3) Kosten für Maßnahmen nach diesem Gesetz darf der Arbeitgeber nicht den Beschäftigten auferlegen.

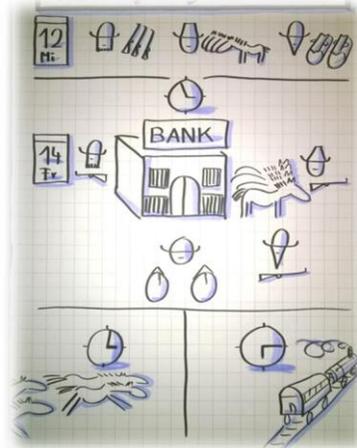
ID 070841b

18

Aufbau- und Ablauforganisation im wilden Westen



Quelle: BGHM



Quelle: BGHM

ID 070848

20

Was fehlt zum vollständigen Managementsystem?

Im Wildwest-Beispiel fehlt die Dokumentation.



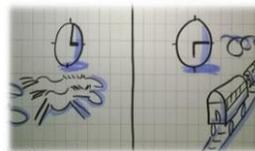
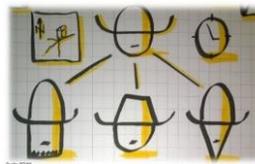
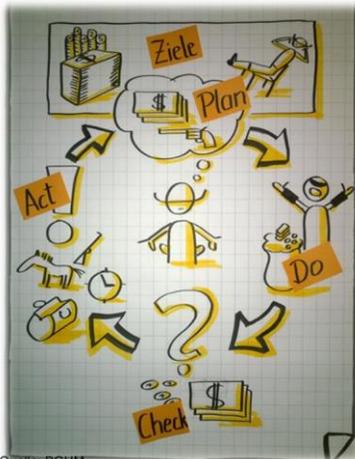
Das Arbeitsschutzgesetz enthält dahingegen keine Forderung für das Leiten und Lenken durch Zielvorgaben.



ID 070849

21

Kernelemente eines Managementsystems



ID 070850

22